

kollektive zu verflechten. Deshalb scheint es auch an der Zeit, die Rechte der Konfliktkommissionen auf den Gebieten der Rechtsberatung und der Rechtserläuterung weiter auszubauen. Von Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang auch ein ausdrückliches Recht der Konfliktkommissionen, bei dieser Art ihrer Tätigkeit ebenfalls mit Empfehlungen arbeiten zu dürfen, um noch mehr vorbeugend zu wirken und stärker zur Festigung der Gesetzlichkeit beizutragen.

Mit der Erhöhung der Wirksamkeit der Konfliktkommissionen wird nicht nur die Verantwortung der Gewerkschaften zu deren Anleitung zunehmen, es wird auch die Arbeit der Gerichte, der Staatsanwälte und der anderen Organe zur Unterstützung der Konfliktkommissionen eine höhere Qualität erreichen müssen. Deshalb sollten auch der Inhalt der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ergänzt und ihr Umfang erweitert werden. Bewährte Erfahrungen nutzend, geht es hierbei darum, dauerhafte und stabile Beziehungen zu den gesellschaftlichen Gerichten zu sichern. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Konfliktkommissionen sollten überall mit der Diskussion dieser Fragen verbunden werden.

Die vom Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB beschlossene Richtlinie für die Wahl der Konfliktkommissionen gibt nicht nur allen Gewerkschaftsleitungen und -Vorständen eine ausreichende Anleitung zur Vorbereitung

und Durchführung der Wahl der Konfliktkommissionen. Sie enthält auch Anregungen und Hinweise, wie Richter, Staatsanwälte und staatliche Organe diese Wahl unterstützen können.

Darüber hinaus wird in der Richtlinie darauf hingewiesen, daß auch die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter gemäß § 18 GGG, § 65 KKO über die Erfüllung ihrer Pflichten zur allseitigen Unterstützung der Konfliktkommissionen zu berichten und welche Schlußfolgerungen sie für die künftige Arbeit mit den Konfliktkommissionen gezogen haben. Das können Leitungsmaßnahmen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Betrieb und zur stärkeren Nutzung des sozialistischen Rechts für die Erfüllung der betrieblichen Pläne und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sein. Die Leiter sollten sich auch überlegen, wie sie die Empfehlungen und Beschlüsse der Konfliktkommissionen besser für ihre Leitungstätigkeit nutzen und wie sie solche technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte im Betrieb schaffen, die ihrer zunehmenden Bedeutung und gesellschaftlichen Wirksamkeit gerecht werden.

- 1 Die Richtlinie ist im Informationsblatt des FDGB, Nr. 6 vom September 1979, und in Arbeit und Arbeitsrecht 1979, Heft 10, S. 455 ff., veröffentlicht. Vgl. dazu auch S. Sahr, „Gesellschaftliche Gerichte in Betrieben - unentbehrliche Helfer in Arbeitsrechtssachen“, Arbeit und Arbeitsrecht 1979, Heft 9, S. 423 ff.
- 2 Vgl. H. Heintze, „25 Jahre erfolgreiche Arbeit der Konfliktkommissionen“, NJ 1978, Heft 5, S. 190 ff.
- 3 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 43.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Straftat

Prof. Dr. ULRICH DÄHN, Prorektor für Forschung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Im sozialistischen Strafrecht — und dementsprechend auch in der Strafrechtsprechung — gilt der Grundsatz, daß Art und Maß der Strafe der Schwere der Tat angemessen sein müssen. Nach dem strikt zu beachtenden Tatprinzip begründen nur schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährdende Handlungen, die das Gesetz als Vergehen oder Verbrechen kennzeichnet, strafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 99 Abs. 2 der Verfassung; Art. 4 und § 1 Abs. 1 StGB). In jedem Einzelfall ist eine solche Strafe auszusprechen, deren Art und Maß durch die objektive Schädlichkeit der Tat und den Grad der Schuld bestimmt und zugleich begrenzt wird. Diesem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Straftat und Strafe (Proportionalitätsprinzip) hat der Gesetzgeber sowohl in den Bestimmungen des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs als auch in den zwingenden Festlegungen hinsichtlich der Zielstellung und Gestaltung des gesamten Strafverfahrens in der Strafprozeßordnung rechtsverbindlichen Ausdruck verliehen.

Das Proportionalitätsprinzip findet seinen gesetzlichen Niederschlag insbesondere in

- § 61 Abs. 2 StGB, wonach Art und Maß der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu bestimmen sind;
- den Bestimmungen über die Schuld (§§ 5 ff. StGB);
- den Bestimmungen über den Zweck und den Anwendungsbereich der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 und §§ 28, 30 und 39 StGB);
- den Regelungen über die Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten (§44 StGB), die außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 StGB) sowie das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 25 StGB);

— den §§ 1 und 2 StPO über die Aufgaben des Strafverfahrens zur allseitigen Aufklärung der Straftat und exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

So wie einerseits der Grund strafrechtlicher Verantwortlichkeit immer nur eine Straftat sein kann, wird andererseits das Maß der Verantwortlichkeit für diese Tat durch ihre Schwere begrenzt. Das sozialistische Strafrecht grenzt sich damit entschieden von allen Erscheinungsformen des Gesinnungs- und Täterstrafrechts, des Erfolgs- oder Haftungsstrafrechts sowie von allen Varianten des „Behandlungs“-Strafrechts bürgerlich-imperialistischer Prägung ab. Es macht die Anwendung der Strafe — ganz im Marxschen Sinne — „zur wirklichen Konsequenz des Verbrechens“.¹

Dabei erfaßt das sozialistische Strafrecht die Straftat nicht nur in den äußeren Erscheinungsformen ihrer Begehung sowie ihren Folgen, sondern zugleich als „sozialnegative Leistung eines Mitgliedes der Gesellschaft in ihren realen objektiven und subjektiven, ihren sozialen und personalen Entstehungsbedingungen“^{1 2 3} und legt die sich hieraus ergebende Tatschwere der Strafzumessung zugrunde. Das sozialistische Strafrecht schließt damit eine sich nur am äußeren Tatgeschehen orientierende Strafzumessung aus. Die Differenziertheit des Systems der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit trägt diesem Erfordernis Rechnung, indem es die Individualisierung der Strafen entsprechend der einzelnen konkreten Straftat und der Täterpersönlichkeit ermöglicht. Mit dem 3. StAG wurden zum Anwendungsbereich verschiedener Straftaten und vor allem zur Ausgestaltung der - Verurteilung auf Bewährung durch die Vervollkommnung der Formen staatlich-gesellschaftlicher Einflußnahme auf den Rechtsverletzer weitere Differenzierungsmöglichkeiten geschaf-